

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 11. Juli 2006

Nr. 2006/1405

### **Vorbereitung auf die solothurnische Notariatsprüfung; Regelung der Freistellung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Aus- Fort- und Weiterbildungen der Staatsangestellten sind in Art. 194 bis 197 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV, BGS 126.3) grundsätzlich geregelt. Darin ist festhalten, dass ein wesentliches Element der jeweiligen Aufteilung der Aufwendungen für Ausbildungen die Interessenabwägung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bildet. Dabei spielt auch die Frage, ob es sich um eine Fortbildung für die derzeitige Funktion handelt oder um eine Weiterbildung, die zur Übernahme einer höheren Funktion befähigt und damit zu einer höheren Einreihung in den Lohnklassen führen kann, eine entscheidende Rolle.

Die Ausbildung zum solothurnischen Notar hat eine lange Tradition und wesentliche Bedeutung in der Sicherstellung von genügend geeignetem Personal auf den Amtschreibereien. Zudem ist es eine beliebte Fachausbildung, welche zur Übernahme von qualifizierten Funktionen befähigt und damit eine willkommene Personalentwicklungs- und Karrieremöglichkeit darstellt. Die Ausbildung zum Notar wurde per 2006 neu geregelt.

Wer sich bis Ende 2005 als Angestellter oder als Angestellte einer Amtschreiberei auf die Notariatsprüfung vorbereitete, musste juristische Kurse und das Notariatsseminar besuchen. Nach dem Abschluss dieser Vorbereitung gewährte der Regierungsrat diesen Angestellten praxisgemäss einen bezoldeten Urlaub von 4 Monaten, damit sie sich auf die schriftlichen und mündlichen Prüfungen vorbereiten konnten. Für diese Praxis bestand keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Der Regierungsrat stützte sich dabei direkt auf § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (BGS 126.1.). Diese Bestimmung beauftragt den Regierungsrat, die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Staatspersonal zu fördern. Zu diesem Zweck und zur Vorbereitung auf den Staatsdienst obliegt es ihm, Kurse und sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu unterstützen.

Am 1. Oktober 2005 traten die Verordnung über die juristische Grundausbildung vom 7. Juni 2005 (BGS 128.111) und am 1. Januar 2006 die Verordnung über Seminarkurse für Angestellte der Amtschreibereien zur Vorbereitung auf die solothurnische Notariatsprüfung vom 7. Juni 2005 (BGS 128.121) in Kraft. Diese Verordnungen regeln die Ausbildung jener Angestellten der Amtschreibereien, welche sich auf das Patent eines solothurnischen Notars oder einer solothurnischen Notarin vorbereiten, grundlegend neu. Die juristische Grundausbildung wird an der Fachhochschule NWS in Olten angeboten. Diese Ausbildung, die sich über mehrere Jahre verteilt, kann zu Lasten der Arbeitszeit besucht werden. Auch die von der Fachhochschule erhobene Gebühr wird vom Arbeitgeber bezahlt. Das finanzielle Engagement des Arbeitgebers ist im Vergleich zum Engagement nach alter, bis 31. Dezember 2005 geltenden Regelung wesentlich grösser. Es ist deshalb fraglich, ob Angestellten

der Amtschreiberei zur unmittelbaren Vorbereitung auf die Notariatsprüfung noch ein bezahlter Urlaub gewährt werden kann.

Aus diesem Grund erteilte der Regierungsrat mit RRB 2006/181 vom 23. Januar 2006 dem Personalamt den Auftrag, die bisherige regierungsrätliche Praxis, Angestellten der Amtschreibereien zur unmittelbaren Vorbereitung auf die schriftlichen und die mündlichen Notariatsprüfungen einen bezahlten Urlaub von vier Monaten zu gewähren unter Berücksichtigung der neuen Ausbildungsangebote und des wesentlich höheren finanziellen Engagements des Arbeitgebers zu überprüfen und dem Regierungsrat bis Ende Juni 2006 einen Vorschlag vorzulegen.

## 2. Erwägungen

Ein Vergleich der Ausbildungszeit, welche als Arbeitszeit angerechnet werden kann, ergibt aufgrund der bisherigen und der neuen Ausbildungsgänge folgendes Bild:

Ausbildung	Bisher	Neu
Juristische Kurse bzw. Juristische Grundausbildung	12 Tage	32 Tage
Notariatsseminar	24 Tage	30 Tage
<b>Total zu Lasten Arbeitszeit</b>	<b>36 Tage</b>	<b>62 Tage</b>

Den bisherigen Absolventinnen und Absolventen wurde nach Abschluss des Notariatsseminars zur Vorbereitung auf die Notariatsprüfung eine besoldete Freistellung von vier Monaten (ca. 80 Arbeitstage) gewährt.

In Anbetracht der neuen fast doppelt so langen Ausbildungsdauer und Freistellung, der Tatsache, dass mit der Ausbildung eine höhere Funktion und damit eine höhere Entlohnung erreicht werden kann sowie des Umstandes, dass in den meisten übrigen Bereichen eine eigentliche Weiterbildung, welche zur Übernahme höherer Funktionen führt, auf privater Basis absolviert werden muss, ist die Beteiligung des Arbeitgebers mit der gewährten Freistellung von ca. 3 Monaten für den Besuch der Seminare sowie der Übernahme sämtlicher Kosten im Vergleich zur Praxis in der übrigen Verwaltung grosszügig. Eine weitere Freistellung zur Prüfungsvorbereitung wäre unverhältnismässig und könnte rechtsungleiche Situationen erzeugen.

Für Staatsangestellte, welche die Ausbildung ganz oder teilweise nach alter Ordnung begonnen haben, ist eine Übergangsregelung angezeigt.

## 3. Beschluss

3.1 Mitarbeitende der Amtschreibereien haben die Möglichkeit, sofern von den Vorgesetzten befürwortet, die vom Kanton angebotene Weiterbildung zum Notar oder zur Notarin

(Juristische Grundausbildung und Notariatsseminar) zulasten der Arbeitszeit zu besuchen.  
Eine zusätzliche Freistellung zulasten des Arbeitgebers wird nicht gewährt.

3.2 Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche diese Ausbildung vor dem 1. Januar 2006 begonnen haben, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

3.2.1 Wurde die Ausbildung vollständig nach der alten Ordnung absolviert, kann ein viermonatiger bezahlter Urlaub zur Vorbereitung auf die Notariatsprüfung gewährt werden.

3.2.2 Wurden die juristischen Kurse nach alter Ordnung, hingegen das Notariatsseminar nach neuem Recht besucht, kann ein Urlaub von maximal zwei Monaten gewährt werden.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Personalamt (3)

Finanzdepartement

Amtschreibereien (je 2)

GAVKO (12, Versand durch Personalamt)